



BVD/P220708

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften vom 6. September 1994 (SG 730.700) Stand: 1. Januar 2017

1. Ausgangslage

Gemäss § 2 Abs. 1^{ter} der Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften vom 6. September 1994 (Sprayverordnung, SG 730.700) kann sich der Kanton mit bis zu 80% an den Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften beteiligen. Durch die finanzielle Beteiligung sollen private Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer eingeladen werden, ihre Liegenschaften möglichst umgehend reinigen zu lassen. Hat eine Eigentümerschaft eine Sprayerei an ihrer Liegenschaft von einem ausgewiesenen Unternehmen entfernen lassen, kann sie beim Tiefbauamt des Bau- und Verkehrsdepartements ein Beitragsgesuch einreichen. Das Tiefbauamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt sind, insbesondere ob die Arbeiten fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt worden sind, und bezahlt die entsprechenden Beiträge aus.

Zusätzlich verfolgt das Tiefbauamt seit Jahren die Praxis, gewisse Sprayereien an privaten Liegenschaften auf eigene Initiative und alleinige Kosten des Kantons entfernen zu lassen. Betroffen von solchen Aktionen sind jeweils grossflächige Sprayereien entlang von Demonstrationsrouten oder Vandalenzügen oder aber punktuelle Graffiti mit anstössigem Inhalt, an deren rascher Beseitigung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Sprayverordnung enthielt keine Regelung, dass in solchen Fällen die Kostenbeteiligung der Liegenschaftseigentümer resp. Liegenschaftseigentümerinnen, wie sie in § 2 allgemein festgehalten ist, entfallen würde. Damit fehlte für die volle Kostenübernahme durch den Kanton die formalrechtliche Grundlage, welche mit der nachfolgenden Ergänzung der Sprayverordnung geschaffen wird.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 2

Verordnung vom 01.01.2017	Änderungen
§ 2 ¹ Den betroffenen Eigentümerschaften können Beiträge an die Beseitigungs- und Imprägnierungskosten sowie an die Kosten für den Neuanstrich oder die Steinreinigung ausgerichtet werden. ^{1bis} Bei Gesuchen mit Gesamtkosten bis Fr. 500 kann nach Abzug eines Selbstbehalts der Eigentümerschaft von Fr. 100 in der Regel der	§ 2 ¹ Den betroffenen Eigentümerschaften können Beiträge an die Beseitigungs- und Imprägnierungskosten sowie an die Kosten für den Neuanstrich oder die Steinreinigung ausgerichtet werden. ^{1bis} Bei Gesuchen mit Gesamtkosten bis Fr. 500 kann nach Abzug eines Selbstbehalts der Eigentümerschaft von Fr. 100 in der Regel der

Restbetrag übernommen werden. ^{1ter} Bei den übrigen Gesuchen können Beiträge von in der Regel 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch Fr. 4'000 pro Liegenschaft ausgerichtet werden. Erstreckt sich eine Sprayerei über mehrere Liegenschaften, beträgt der Gesamtbeitrag für alle betroffenen Liegenschaften zusammen maximal Fr. 8'000. ^{1quarter} Beitragsfähig sind nur Arbeiten, die von ausgewiesenen Unternehmen fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt werden. ² ... ³ ...	Restbetrag übernommen werden. ^{1ter} Bei den übrigen Gesuchen können Beiträge von in der Regel 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch Fr. 4'000 pro Liegenschaft ausgerichtet werden. Erstreckt sich eine Sprayerei über mehrere Liegenschaften, beträgt der Gesamtbeitrag für alle betroffenen Liegenschaften zusammen maximal Fr. 8'000. ^{1quarter} Beitragsfähig sind nur Arbeiten, die von ausgewiesenen Unternehmen fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt werden. ² ... ³ ... ⁴ <u>Entlang von Demonstrationsrouten oder Vandalenzügen angebrachte grossflächige Sprayereien oder Sprayereien mit anstössigen Inhalten kann das Tiefbauamt unentgeltlich beseitigen oder beseitigen lassen.</u>
--	--

§ 2 Abs. 1 bis ^{1quarter} bleiben unverändert.

Die per 2017 aufgehobenen Abs. 2 und 3 gelten gesetzgebungstechnisch als besetzt und bleiben somit ebenfalls unverändert.

Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt.

Gemäss heutiger Praxis des Tiefbauamts, Abteilung Stadtreinigung, werden grossflächige entlang von Demonstrationsrouten oder Vandalenzügen angebrachte Sprayereien sowie Sprayereien mit anstössigen Inhalten schnell und unkompliziert beseitigt. Damit wird einerseits die Verunstaltung des Stadtbildes verhindert und der Nachahmungseffekt begrenzt. Aufgrund der Unentgeltlichkeit kann die Entfernung möglichst schnell ausgeführt werden. Die betroffene Grundeigentümerschaft wird einfach und unbürokratisch darüber informiert, dass die Sprayerei unentgeltlich entfernt wird.

Anstössig ist eine Sprayerei gemäss Definition der «verletzenden Schmierereien» aus dem stadt-zürcherischen Konzept «Umgang mit Graffiti in der Stadt Zürich» der Fachstelle Graffiti, wenn sie rassistischen, sexistischen oder obszönen Inhalts ist bzw. Personen des öffentlichen Lebens verunglimpft. Die Städte Bern und Luzern kennen ähnliche Definitionen. Um die Definition, was eine anstössige Sprayerei darstellt, jedoch möglichst offen zu lassen und um auch Verunglimpfungen gegen Privatpersonen zu erfassen, wurde im Verordnungstext auf eine detaillierte Aufzählung verzichtet.

Die Entfernung einer Sprayerei von einer privaten Hauswand stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümerschaft gemäss Art. 26 der Bundesverfassung (BV) dar. Damit ein solcher Eingriff zulässig ist, bedarf es neben einer gesetzlichen Grundlage auch eines öffentlichen Interesses und der Eingriff muss verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen liegen bei grossflächigen, entlang von Demonstrationsrouten oder Vandalenzügen angebrachten oder anstössigen Sprayereien ohne Weiteres vor.

Eine ungewollte Sprayerei an einer privaten Hauswand stellt eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) dar. Sie fällt somit auch nicht unter die Kunstfreiheit im Sinne von Art. 21 BV. Bei einer Sachbeschädigung handelt es sich um ein Antragsdelikt, welches somit erst durch Anzeige der betroffenen Eigentümerschaft strafrechtlich beurteilt werden kann (vgl. Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 StGB). Wenn eine Eigentümerschaft Anzeige einreichen will, muss sie den Bestand der Sprayerei nachweisen können. Im Sinne einer

einfachen und unbürokratischen Lösung werden deshalb grossflächige oder anstössige Sprayerien im Sinne des neuen Abs. 4 durch das Tiefbauamt fotografisch dokumentiert und die strafantragsberechtigte Grundeigentümerschaft darüber informiert. Mit diesem Schreiben wird gleichzeitig auch das rechtliche Gehör der Grundeigentümerschaft gewahrt.

Beilage:
Synopsis